

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 681/11



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und die Richterin am Landgericht Mittler am 26.01.2012 folgenden Beschluss:

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

1. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerung:

„K nimmt ihrem (sc. W B) Mann (sc. Herrn A B) Blut ab, stellt nach Geheimrezept sein Mittel her und gibt der Familie die Ampullen mit.“

den Eindruck zu erwecken, W B habe mit Wissen und Wollen des Antragstellers ihrem Ehemann A Ampullen mit einem vom Antragsteller für Herrn B hergestelltem Mittel verabreicht.

2. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerung:

„Herstellen darf er (sc. der Antragsteller) sein Präparat und auch in seiner Praxis verabreichen. An Patienten oder Dritte darf er es nicht weitergeben. Genau das aber tut er. (Zitat Frau B :) ‚Die hat er mir dann mitgegeben, und zwar nach der ersten Woche, die hat er ja erst herstellen müssen. Da hat er meinem Mann Blut abgenommen und mit dem Blut werden die Ampullen hergestellt(...)‘“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe das Präparat zur Eigenbluttherapie an Frau B zur Mitnahme nach Hause abgegeben.

3. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerung:

„Die Ampullen (sc. mit dem Präparat zur Eigenbluttherapie) von A B gibt es noch. (...) und die D holt die Ampullen (...) bei W B in M S ab. (...) Denn der Krebsarzt (sc. der Antragsteller) weist Patienten und Angehörige an, die Ampullen im häuslichen Gefrierschrank einzufrieren.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe A B und Angehörige zur Lagerung von Ampullen mit dem Präparat zur Eigenbluttherapie im häuslichen Gefrierschrank angewiesen

4. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerung:

„Ein Clou gelingt aber an der B Charité. Prof. H K verfasst 1998 eine Gutachterliche Stellungnahme, die K -Therapie stützt. Mit dieser Expertise schmückt sich K bis heute. Es stört ihn nicht, dass der Professor nicht mehr an der Charité arbeitet und die B Staatsanwaltschaft unter anderem wegen Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit gegen den Mann ermittelt. Auch ein rechtskräftiges Urteil aus diesem Februar, das es K verbietet, sich auf die Charité zu berufen...“

den Eindruck zu erwecken, es sei dem Antragsteller durch rechtskräftiges Urteil generell verboten, in Zusammenhang mit der Gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. K zu seiner Therapie auf die Charité Bezug zu nehmen, insbesondere darauf hinzuweisen, dass Prof. Dr. K im Zeitpunkt der Erstellung dieser Gutachterlichen Stellungnahme für die Charité tätig war.

5. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerung:

„Nach Ansicht der behandelnden Ärzte kann ihn nur noch ein Wunder retten und genau das erhoffen sich B von Dr. K . [Zitat Frau B:]
 „Na ja, hat er gesagt, Herr B , bei mir sind sie in guten Händen, und wir werden schauen, dass es Ihnen wieder besser geht, (...) so hat er das überbracht und ja, dann haben wir da mit der Behandlung angefangen. Übereinstimmend bezeichnen alle Hinterbliebenen Dr. K als anfangs überaus charismatisch und vertrauenserweckend. Sätze wie „das bekommen wir in den Griff“ oder „das wird schon wieder“ fallen.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe zur Behandlung des Herrn A B diesem oder heutigen Hinterbliebenen des Herrn B gegenüber geäußert: „Das bekommen wir in den Griff.“ und/oder „Das wird schon wieder.“

6. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

a) der Antragsteller habe in Bezug auf eine Eigenbluttherapie Herrn

A B versprochen, dass seine Lebenserwartung erhöht werde, seine Lebensfreude wiederkomme und seine Lebensqualität sich verbessere;

b) der Antragsteller allein kenne das Herstellungsverfahren des Mittels;

c) der Antragsteller sei zu einer Stellungnahme (sc. zu seiner Therapie) nicht bereit gewesen;

d) der Antragsteller werde von Experten offen als Scharlatan bezeichnet.

e) der Antragsteller habe der Familie von Herrn Al B geraten, dieser solle sofort die Chemotherapie abbrechen;

f) die Bestandteile des Präparats zur Eigenbluttherapie würden durch Einfrieren zerstört;

g) der Inhalt der zur Eigenbluttherapie von Herrn Al B bestimmten Ampullen sei verunreinigt gewesen;

h) der Antragsteller zahle (...) anderen Ärzten Prämien für überwiesene Patienten;

i) der Bundesgerichtshof habe den Antragsteller verurteilt, die Krankenakte des Toten (sc. B) an die Familie herauszugeben und die Behandlungskosten zu erstatten.

II. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit der Antragsteller ihn nicht zurückgenommen hat, zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 23/40 und der Antragsteller zu 17/40 nach einem Streitwert von 200.000 €

Gründe zu II. und III.:

1. Im Umfang der Zurückweisung steht dem Antragsteller ein Verfügungsanspruch nicht zur Seite. Insbesondere kann er die geltend gemachte Unterlassung nicht aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beanspruchen.

Im Einzelnen liegen dem die folgenden Erwägungen zugrunde:

a) Mit zurückgewiesenen Teil des Antrags zu 1. b) greift der Antragsteller eine Meinungsäußerung an, die sich mit Rücksicht auf die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Äußerungsfreiheit als zulässig darstellt. Er macht bezüglich des beanstandeten Äußerungs- bzw. Eindrucksteils, Herrn B sei es nach jeder Verabreichung des Mittels schlechter gegangen nicht glaubhaft, dass insoweit keine diese Bewertung tragenden Anknüpfungstatsachen vorgelegen hätten. Auch sonstige Gesichtspunkte, die dazu führen könnten, dass insoweit dem durch die Äußerung beeinträchtigten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers der Vorrang vor dem grundrechtlich geschützten Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin gebührt, sind nicht ersichtlich.

b) Auch die Unterlassung der mit dem Antrag zu 6 a) – in dessen neuer Fassung – angegriffenen Eindrucksäußerung kann der Antragsteller nicht beanspruchen. Dabei kann offenbleiben, ob der Eindruck überhaupt – zwingend – entsteht oder ob die Bezeichnung einer Person als „charismatisch und vertrauenserweckend“ auch auf anderen Erkenntnisquellen als auf einer persönlichen Begegnung zwischen dem Äußernden und dem so Bezeichneten beruhen kann. Ebenso kann dahinstehen, ob der Antragsteller ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass außer der Witwe und einer Tochter des Patienten B ihm keine weiteren Hinterbliebenen persönlich begegnet sind, indem er eidesstattlich versichert hat, dass nur diese beiden Angehörigen den Patienten in die Praxis begleitet hätten und die anderen ihn nicht „persönlich kannten oder sich mit ihm in Verbindung gesetzt hätten, um sich nach dem Zustand des Vaters zu erkundigen.“ Denn jedenfalls ist nicht erkennbar, worin die Persönlichkeitsbeeinträchtigung des angegriffenen Eindrucks für den Antragsteller liegen könnte. Ob dieser zwei oder mehreren Angehörigen seines

Patienten B begegnet ist, ist für den Ruf, das Ansehen oder das sonstige Persönlichkeitsbild des Antragstellers unerheblich.

c) Hinsichtlich des mit dem Antrag zu 7. g) erstrebten Verbots steht dem Antragsteller ein Unterlassungsanspruch nur insoweit zu, als behauptet wird, er sei von mehr als einem Experten als Scharlatan bezeichnet worden. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass auch Dr. H ihn nicht so bezeichnet habe; vielmehr versichert er selbst an Eides Statt, dass H ihm mitgeteilt habe, dass er „allenfalls sinngemäß gesagt habe, dass für den Fall, dass ich (sc. der Antragsteller) nicht an den Erfolg meiner Therapie glauben sollte und dennoch therapiere, ich ein ‚Scharlatan (...) wäre“.

d) Die mit dem Antrag zu 7. i) angegriffene Behauptung wird in der Erstmitteilung weder wörtlich noch sinngemäß aufgestellt, so dass es an einer Wiederholungsgefahr fehlt. Die in der Antragsbegründung insoweit in Bezug genommene Passage ist bei der gebotenen Berücksichtigung des Äußerungskontextes vielmehr dahingehend zu deuten, dass die Meinung des zitierten Wissenschaftlers wiedergegeben wird, wonach das von dem Antragsteller hergestellte Mittel lediglich ebenso wirksam sei wie unbehandeltes Blutserum. Gegen die Annahme, es werde behauptet, das Mittel enthalte keine weiteren Bestandteile spricht insbesondere die sich anschließende Aussage, dass die Konzentration zu gering sei, als dass ein Effekt erzielt werden könnte.

e) Dem Antrag zu 7. m) war schließlich nur bezüglich des unzutreffenden Eindrucks zu entsprechen, der Bundesgerichtshof – und nicht wie vom Antragsteller glaubhaft gemacht nur ein Berufungsgericht – habe eine Sachentscheidung des in der Erstmitteilung genannten Inhalts getroffen, was durch die Unterstreichung des Wortes Bundesgerichtshof zum Ausdruck kommt.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Maatsch
Richter
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht